

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Metin Kaya und Deniz Celik (DIE LINKE) vom 22.04.21

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Erwerb von Lizenzen für luca-App

**Einleitung für die Fragen:**

*In der vergangenen Woche wurde die luca-App des Musikers Smudo medial viel diskutiert. Die App soll durch einen QR-Code Stift und Papier ersetzen zum Zweck der Kontaktnachverfolgungen in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern in der Gastronomie und anderen Einrichtungen und Lokalitäten sein, und verspricht somit eine baldige Rückkehr zum öffentlichen Leben. Sie machte zum einen allerdings ebenfalls durch ihre aufgedeckten Sicherheitslücken, zum anderen, da viele Bundesländer trotzdem Lizenzen für sie erwarben von sich reden, zu welchen auch Hamburg gehört. Finanziert wird der Erwerb der kostspieligen Lizenzen, die darüber hinaus nur für ein Jahr gültig sind, durch Steuergelder, und das, obwohl es in vielerlei Hinsicht bessere Alternativen gäbe. Diese wären im Gegensatz zur luca-App datensparsamer, dezentraler und quelloffen, denn der Quellcode der luca-App wurde erst in der vergangenen Woche nach öffentlichem Druck vollständig einsehbar, und somit nachvollziehbar gemacht. Auch ist weitestgehend bekannt, dass zentrale Ansätze der Datenspeicherung anfälliger für Missbrauch sind. Erschwerend hinzu kommt, dass trotz steuerlicher Finanzierung die Benutzer-/innen-daten, die App selbst sowie die Infrastruktur in privater Hand bleiben. Dies erlaubt, zusätzlich zu dem Risiko, das ohnehin durch den zentralen Ansatz entsteht, ein Monitoring der verfügbaren Daten. Ein konkretes Beispiel der eklatanten Sicherheitslücken der App ist die Datenpanne, die im Zuge der von ihr ebenfalls angebotenen Schlüsselanhänger entstanden ist. Besagte Anhänger sollen Nutzern/-innen ohne Smartphone die Nutzung der Dienste der App ermöglichen, durch einen auf ihm platzierten QR-Code, welcher von der besuchten Lokalität gescannt wird. Hierbei wurde aber nicht nur die Person, wie von den Entwicklern/-innen vorgesehen zwecks der Kontaktverfolgung erfasst, sondern für die datenabfragende Person das gesamte Bewegungsprofil des/der Nutzers/-in einsehbar. Des Weiteren sind auch unabhängig von den Schlüsselanhängern im Rahmen der App eine personenbezogene Identifikation der Endgeräte sowie die dazugehörigen Check-ins möglich. Und als wäre dies alles nicht Gegenargument genug, erfüllt die App die Mindeststandards der Barrierefreiheit nicht. Das ist besonders problematisch, wenn sie, wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern, Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Leben werden soll.*

*Nach allem, welches in der vorhergegangenen Ausführung dargestellt wird, stellt sich die Frage, was Hamburg ohne ein konkretes Ausschreibeverfahren, und trotz der von vornherein bekannten Bedenken hinsichtlich der Datensicherheit und tatsächlichen Effektivität so einer App zum Erwerb besagter Lizenzen bewogen hat. Diese Frage ist auch hinsichtlich der von durch die mehrmonatige Marketingkampagne ausgehenden Werbemacht von Belangen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die erfolgreiche Kontaktnachverfolgung ist ein Schlüssel für die weitere Bekämpfung der Pandemie. Daher haben die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin in ihrer Konferenz am 3. März 2021 beschlossen, dass ein möglichst einheitliches System zur Kontakterfassung und -nachverfolgung von allen Ländern beschafft werden soll.

Mecklenburg-Vorpommern hat als erstes Land die bestehenden Angebote analysiert und eine Beschaffung für sich umgesetzt. Der kommunale schleswig-holsteinische Dataportträger IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) und die Freie und Hansestadt Hamburg haben dann die gemeinsame IT-Beschaffungsstelle bei Dataport beauftragt, eine Beschaffung für ihre Zwecke durchzuführen. Diesem Beschaffungsvorgang haben sich dann weitere Länder angeschlossen, sodass die Beschaffung gemeinsam für zehn Länder (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Hessen, Brandenburg, Baden-Württemberg) durchgeführt wurde. Zwei weitere Länder (Berlin und Bayern) haben in eigenständigen Verfahren die Anwendung beschafft. Die Verfahren setzen jeweils auf den durch Mecklenburg-Vorpommern erstellten Unterlagen auf.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Gab es ein Ausschreibungsverfahren zur Anschaffung einer solchen App, um einen fairen Wettbewerb der Entwickler/-innen zu ermöglichen?*

*Wenn ja, wie war dieses gestaltet?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 1:**

Der Erwerb der Lizenzen für das luca-System erfolgte nach Maßgabe einer im Vergaberecht vorgesehenen Verfahrensart, dem sogenannten Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 14 Absatz 4, 17 Vergabeverordnung (VgV). Diese Verfahrensform wird für dringliche Ausschreibungen aufgrund der Pandemielage ausdrücklich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angeraten. Dabei ist es möglich und zulässig – wie hier –, nur einen Anbieter zur Angebotsaufnahme aufzufordern. Diese Vorgehensweise wurde von Dataport und den Ländern vergaberechtlich geprüft und der Zuschlag an den Anbieter der luca-App am 26. März 2021 entsprechend erteilt.

**Frage 2:** *Wurden etwaige Alternativen zur luca-App vor dem Erwerb der Lizenzen in Erwägung gezogen?*

*Wenn ja, was sprach trotz der ausgeführten Missstände für einen Erwerb der Lizenzen der luca-App?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Länder haben keine Check-in-App, sondern die Lizenz für die Nutzung des luca-Systems und der dazugehörigen Fachanwendung zur Kontaktnachverfolgung beschafft. Die Funktionalitäten zur Kontaktnachverfolgung machen etwa 90 Prozent des luca-Systems aus. Es ermöglicht die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kontaktnachverfolgung für Gesundheitsämter. Hierzu gab es im Vorfeld des oben beschriebenen Vergabeverfahrens eine internetbasierte Marktrecherche durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die zu dem Schluss kam, dass ein solches Produkt, insbesondere mit Blick auf die strengen Datenschutzvorgaben sowie die zügige technische Anbindung an die Gesundheitsämter, in diesem Umfang zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens kein weiterer Wettbewerber anbieten konnte. Auch die übrigen beteiligten Bundesländer sind zum Beschaffungszeitpunkt zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Wichtige Eckpunkte waren dabei:

- Gastgeber kommen niemals in Besitz der Kontaktdaten ihrer Gäste,
- die Übertragbarkeit von Kontakthistorien, die von Nutzerinnen und Nutzern durch Check-ins erstellt werden, an die Gesundheitsämter,

- direkte Benachrichtigung von Gästen bei einer Datenabfrage eines Gesundheitsamtes,
- etablierte Prozesse zur Zertifikatserstellung und Verteilung über die Bundesdruckerei,
- Speicherung der Kontaktinformationen nach zertifizierten Standards auf deutschen Servern.

Die Konzipierung der luca-App als zentrale und Personendaten nachhaltende Lösung ist Grundvoraussetzung für den Anwendungsfall der digitalen Unterstützung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter. Aufgrund der technischen und organisatorischen Vorkehrungen des Systems zum Schutz der Daten (zum Beispiel Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und individuelle Datenfreigabe) ist der Datenschutz gewährleistet. Anonyme dezentrale Lösungen wie die Corona-Warn-App reichen hingegen nicht aus, um der Registrierungspflicht im Sinne der Kontaktnachverfolgung nachzukommen, da diese nicht an die Gesundheitsämter angebunden sind. Diese Lücke füllt luca als ein geeignetes Instrument für eine lückenlose, digitale Kontaktnachverfolgung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Nach welchen Sicherheitsstandards wurde sich für einen Erwerb der luca-App entschieden?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Antwort zu 2.

**Frage 4:** *Wie hoch ist die Summe der für die luca-App investierten Steuergelder und wie setzt sich die genannte Summe zusammen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die Kosten für Lizenz und Betrieb des luca-Systems (inklusive SMS-Kosten zur Nummernverifizierung) betragen in Hamburg für ein Jahr circa 632.235 Euro (inklusive Mehrwertsteuer). Die Kostenkalkulation ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 7 Hamburgisches Transparenzgesetz geschützt und kann nicht mitgeteilt werden.

**Frage 5:** *Inwieweit verfügt die luca-App über Schnittstellen mit dem in den Gesundheitsämtern eingesetzten Hamburger Pandemie-Manager?*

**Antwort zu Frage 5:**

Über die Web-Anwendung des luca-Systems können nach entsprechender Freigabe der infizierten Person sowie der besuchten Lokationen durch die Gesundheitsämter relevante Kontaktinformationen in Form von CSV-Dateien abgerufen und anschließend in den Hamburger Pandemie-Manager eingelesen werden.

**Frage 6:** *Inwieweit verfügt die luca-App über Schnittstellen mit der Software SORMAS?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die luca-App kann grundsätzlich über entsprechende Schnittstellen auch an SORMAS angebunden werden.

**Frage 7:** *Wird sich nach Erachten des Senats die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden durch die zusätzliche Erfassung von Kontakten durch die luca-App zukünftig erhöhen?*

*Wenn ja, was tut der Senat, um Abhilfe zu schaffen?*

**Antwort zu Frage 7:**

Nein, denn die Verfügbarkeit digitaler Kontaktlisten im Infektionsfall wird im Vergleich zur umständlichen Arbeit mit Papierlisten zu einer Vereinfachung des Nachverfolgungsprozesses in den Gesundheitsämtern führen. Dem Risiko einer möglichen Mehrbelastung durch die Verfügbarkeit von mehr und aus infektiologischer Perspektive gegebenenfalls irrelevanten Daten wird mit organisatorischen Maßnahmen zur Vorauswahl der tatsächlich auszuwertenden Kontakte begegnet.